Recht auf Beteiligung am Strafverfahren

Strafanzeige

Sie können persönlich oder schriftlich Strafanzeige bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor Gericht stellen. Die Strafanzeige ist kostenlos.

Sollten Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, können Sie jemanden mitbringen, der für Sie übersetzt oder Sie erhalten seitens der Polizei die notwendige Hilfe bei der Verständigung.

Auf Antrag erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anzeige. Diese dient beispielsweise zur Vorlage bei Ihrer Versicherung. Wenn Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, kann die Bestätigung auf Antrag in eine für Sie verständliche Sprache übersetzt werden.

Zeugenvernehmung

Bei Ihrer Anzeigenerstattung werden Sie in der Regel als Zeugin oder Zeuge vernommen. Ihre Aussage ist wichtig, um die Tat aufzuklären und die Täterin oder den Täter zu ermitteln oder zu überführen.

Zu Beginn der polizeilichen Zeugenvernehmung geben Sie grundsätzlich Ihre vollständigen Personalien an. In Ausnahmefällen können Sie eine alternative Anschrift angeben, über die Sie erreichbar sind. Das kann Ihre Arbeitsstelle, eine Opferhilfeeinrichtung oder eine Rechtsanwaltskanzlei sein.

Danach werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vernehmung belehrt. Die Polizei ist hierzu verpflichtet. Sie werden zum Beispiel auf die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage hingewiesen und dass Sie mit Ihrer Aussage weder sich selbst noch einen nahestehenden Angehörigen belasten müssen.

Im Anschluss schildern Sie zusammenhängend Ihr Wissen zum Sachverhalt. Möglicherweise ergeben sich daraus ergänzende Fragen, beispielsweise welche Auswirkungen die Tat auf Sie hatte. Die Polizei protokolliert alles so, wie Sie es berichten. Am Ende können Sie alles noch einmal genau durchzulesen. Auf Wunsch bekommen Sie es auch vorgelesen. Entspricht der Text Ihren Wahrnehmungen unterschreiben Sie die Vernehmung und Ihre vorangegangene Belehrung. Auch wenn Sie bei der Anzeigenerstattung bereits eine Aussage gemacht haben, können später weitere Vernehmungen nötig sein. Darüber hinaus werden Sie über Ihre besonderen Opferrechte informiert.

Es kann sein, dass die Polizei Ihre Aussage unter bestimmten Voraussetzungen auf Video aufnimmt.

Besondere Rechte als Opfer einer Straftat

Als Tatopfer sind sie möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für Sie verständlichen Sprache auf Ihre besonderen Rechte hinzuweisen. In der Regel erhalten Sie diese Informationen bei der Anzeigenerstattung oder bei Ihrer Zeugenvernehmung.

Die Polizei händigt Ihnen dazu ein Merkblatt aus. Sollten Sie Fragen zum Merkblatt und den Opferrechten haben, scheuen Sie sich nicht, diese zu stellen. Der Polizei ist es jedoch untersagt, Rechtsberatungen durchzuführen. Für individuelle Fragen zu Ihren Opferrechten wenden Sie sich bitte an einen Rechtsbeistand. Opferhilfeeinrichtungen sind Ihnen bei der Suche danach gern behilflich.

Was ist, wenn Sie Angst haben?

Viele Betroffene von Straftaten leiden nach der Tat unter Ängsten. Sprechen Sie darüber. Egal ob Sie bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder später bei Gericht vernommen werden, Sie können zu Ihrer Vernehmung immer eine Person Ihres Vertrauens und einen Rechtsbeistand mitbringen.

Bei vielen Gerichten gibt es die Möglichkeit der gerichtlichen Zeugenbetreuung. Dort können Sie zum Beispiel am Tag der Verhandlung in einem sogenannten Zeugenzimmer auf Ihren Termin warten. Auf Wunsch werden Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zeugenbetreuung zu Ihrem Termin begleitet. Sie können sich dort auch schon vor dem Gerichtstermin informieren und beraten lassen. Ob es in Ihrer Nähe eine Zeugenbetreuung gibt, erfragen Sie bei den Opferhilfeeinrichtungen und der Polizei.

Sind Sie durch die Täterin oder den Täter besonders gefährdet, kann Ihr Wohnort bereits bei der Anzeigenaufnahme geheim gehalten werden. Teilen Sie dazu der Polizei Ihre Befürchtungen mit.

Recht auf Nebenklage

Als Opfer bestimmter schwerwiegender Straftaten (§ 395 Strafprozessordnung und § 80 Jugendgerichtsgesetz) – hierunter fallen Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit – steht Ihnen das Recht der Nebenklage zu. Das gilt auch bei einer vermeintlich weniger schwerwiegenden Straftat, wenn Sie nach dieser unter besonders schweren Folgen leiden.

Durch Ihre Befugnis zur Nebenklage können Sie zusätzliche Rechte in Anspruch nehmen und als Nebenklägerin oder Nebenkläger aktiv Einfluss auf das Strafverfahren nehmen. Die Nebenklage steht auch Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden. War der Täter noch keine 18 Jahre alt, ist die Nebenklage nur bei besonders schweren Straftaten möglich.

Als Nebenklägerin oder Nebenkläger werden Sie automatisch über den Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt. Informieren Sie sich über den § 397 Strafprozessordnung. Sie und Ihr Rechtsbeistand haben ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung, auch schon vor Ihrer eigenen Vernehmung. Das gilt auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihr Rechtsbeistand hat bereits bei richterlichen Vernehmungen von Zeuginnen oder Zeugen und Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ein Anwesenheitsrecht. Bei besonders schwerwiegenden Straftaten wird Ihnen auf Antrag kostenfrei ein Rechtsbeistand gestellt.

In der Hauptverhandlung haben Sie das Recht,

- den Richter oder Sachverständigen abzulehnen,
- Fragen zu stellen,
- Anordnungen und Fragen des Vorsitzenden nicht zu akzeptieren,
- Beweise zu beantragen,
- Erklärungen abzugeben,
- auf Akteneinsicht durch den Rechtsbeistand und
- gegen das Urteil sogenannte Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) einzulegen.

Nebenklägern werden die Entscheidungen des Gerichts immer per Post zugestellt. Dabei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils. Wenn Sie Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten möchten, müssen Sie dies nicht besonders begründen.

Sofern Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, können Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger beantragen, dass Ihnen die schriftlichen Unterlagen übersetzt werden. Außerdem dürfen Sie eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beantragen, soweit dies zur Ausübung Ihrer Rechte erforderlich ist.

Für die Nebenklage ist ein anwaltlicher Beistand nicht zwingend vorgeschrieben, dennoch kann dies für Sie hilfreich sein.